

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Marktes Rotthalmünster (GS/FES)

Vom 30.09.2019

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Rotthalmünster folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlamm Entsorgung) eine Gebühr.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für bebaute, nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließbare Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 5 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Zusätzlich wird eine Gebühr für die An-/Abfahrt erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) **79,69 €** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm)
- 61,38 €** pro Kubikmeter Abwasser (Grauwasser)

sowie

- b) **77,35 €** pro erfolgter An-/Abfahrt

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

(1) Die Beseitigung wird mit jeder Entnahme des Räumgutes abgerechnet.

(2) Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Rotthalmünster, den 30.09.2019

MARKT ROTTHALMÜNSTER

Im Original gezeichnet

Schönmoser

1. Bürgermeister